1896.

 Π .

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gefete, Berordnungen und Enticheidungen:

1. Bernidfichtigung ber fanitaren Berhaltniffe bei Brufung ber Banprojecte. 2. Beglanbigung ber Arbeitszeugniffe für Angehörige ber Gaftwirte-

3. Binculierung von Sparcaffabuchern. 4. Statiftit der Arbeitseinstellungen (Strifes) im gewerblichen Betriebe.

5. Maffage.

6. Borzeitige bauernde Beurlaubungen.

7. Gemischtwarenhandel und Gemischtwarenverschleiß.

8. Landesumlagen-Ausweife.

9. Überstunden in gewerblichen Betrieben. 10. Das Krankenhaus in Neusatz bleibt ein Privatspital. 11. Consense für Cheschließungen ungarischer Staatsbürger im Auslande.

12. Sintanhaltung der Auswanderung nach Brafilien.

13. Rückerstattung der Prüfungstare an vor Ablegung der Prüfung zurud-getretene Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmet, Zimmer- und Brunnenmeifterberechtigungen.

14. Berwendung giftfreier Theerfarben.

15. Berbot bes Saufierhandels im Gebiete ber Ctadt Medgnes in Ungarn. 16. Erhöhung ber Berpflegstare im allgemeinen öffentlichen Rrantenhause

17. Ausweise über die Errichtung von Betriebsfrankencaffen.

18. Offentliche Sammlungen.

19. Bergeichnis über die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Diederöfterreich per Ropf und Tag bestehenden Berpflegstoren für bas John 1895.

II. Normativbeftimmungen. Magiftrat:

20. Ubereintommen mit ber allgemeinen Boliflinit, betreffend bie Berpflegstoftenzahlung aus der Dienstboten-Arantencaffa.

21. Ausgahlung ber Taggelber an die ftabt. Dinrniften. 22. Entlohnung für Übersetzung von Actenstücken. 23. Regelung ber politischen Kanzleitagen.

Bergeichnis ber im Reichsgesethlatte und im Landesgesets-blatte für Ofterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Befete und Berordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

(Berückfichtigung der fanitären Berhältniffe bei Prüfung der Banprojecte.)

Erkenntnis des f. k. Berwaltungsgerichtshofes vom 19. October 1895, Mr. 4931 (B.D. 246; M.B. 231848/IX):

Im Namen Seiner Majestät des Kaifers!

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes f. f. zweiten Präsidenten Tr. Freih. v. Lemaher, in Gegenwart der Räthe des k. k. Berwaltungsgerichtshoses Ritt. v. Hennig, Freih. v. Giovanelli, Dr. Haberer
und Freih. v. Jacobi, dann des Schriftsührers k. k. Bezirkscommissärs
Dr. Freih. v. Heinold, über die Beschwerde des Jsaak Friedmann in
Wien, gegen die Entscheidung der Wiener Bandeputation vom 10. April 1894,
3. 141, betressend die Berweigerung des Consenses zur Erbauung eines Pferdestalles, nach der am 19. October 1895 durchgesührten öffentlichen mündlichen
Verhandlung und amer nach Auhörung des Vortrages des Referenten somie Berhandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Samuel Pollak, hof= und Gerichtsadvocaten in Wien, in Bertretung des Beschwerdeführers, ferner der Gegenausführungen bes f. f. Statthaltereirathes Freih. v. Rutschera, in Vertretung der belangten Baudeputation für Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Enticheibungsgründe.

Wie der Beschwerdeführer in der Beschwerde gang richtig ausführt, kann er in Ausübung seines Sigenthumsrechtes gemäß § 364 a. b. G.-B. nur insofern beschränkt werden, als eine solche Beschränkung in den bestehenden Gesetzen begründet erscheint, es ift daher zu untersuchen, ob die Verweigerung des augesuchten Consenses zur Erbanung eines Pferdestalles in dem bestehenden Gesetze, der Bauordnung für die Stadt Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-B. Dr. 35, begründet ift.

Die Bandeputation ftutt ihre Entscheidung auf die §§ 22 und 43 ber

Die Beschwerbe vermeint zwar, bafs ba angeblich ber § 22 lediglich bie Brufung der Bauplane vorschreibe, ohne naber gu fagen, in welcher Richtung fich diefe Brufung gu bewegen habe, zur Begrundung bes Berbotes ausbrudliche Bestimmungen der Banordnung, welche die Errichtung Diefes hoffeitigen

Stallgebandes nicht zulaffen, vorhanden fein mufsten.

Die Beschwerde übersieht jedoch hiebei, dass ber § 22 ber Bauordnung bie Prüfung ber Bauplane mit Rudficht auf die Bestimmungen biefer Bauordnung und die fanitaren Berhaltniffe vorschreibt, dafs baber neben ben Borfdriften der Bauordnung auch die mit Rudficht auf das Project und beffen Umgebung nach ber erhobenen Sachlage fich barftellenden fanitaren Berhaltniffe mitzuprufen und zu berücksichtigen find.

Rach bem Gutachten bes fachverftandigen Sanitätsorganes bei ber Localerhebung vom 2. October 1893 ift nun im vorliegenden Falle bei ber Rleinheit

des Hofes, welcher an den ebenso kleinen Hof des dicht bewohnten Hauses Kr. 5 Nordwestbahnstraße angrenzt und bei dem Mangel einer Düngergrube, welche die tägliche Versührung des Düngers nothwendig macht, wegen der unvermeidlichen Beläsigung der Nachbarschaft durch üblen Geruch die Stallsanlage sanitär unzulässig. — Es entspricht daher der Borschrift des § 22 der Bauordnung, wenn deshalb der Bauconsens verweigert wird.

Aber auch die Bestimmungen des § 43 der Bauordnung sprechen gegen das Project. — Durch die Herstellung des Stallgebändes würde der Hauarea reduciert werden, was der Regel, dass 15 Percent des Gesammtausmaßes der Bauarea reduciert werden, was der Regel, dass 15 Percent des Gesammtausmaßes unverbaut verbleiben müssen, widerspricht.

Benn sich die Beschwerde darauf stützt, dass die Errichtung eines Schupsens anstandslos bewilligt wurde, und dass dei theilweiser Umwandlung des Schupsens in den projectierten Stall eine Anderung in den Dimensionen des Hoframes nicht erfolgt, dass daher auch die Frage der Größe des Hofzaumes nicht weiter in Betracht kommen könne, so ist hierauf zu bemerken, dass die für ein bestimmtes Bauproject ertheilte Bewilligung eben nur für dieses Project maßgebend erscheint und die Banbehörde nicht hindern kann, bei einem anderen Projecte unabhängig von der für das frühere Project ertheisten Bewilligung zu prüfen, od dasselbe den Borschriften der Bauordnung entspricht.

Überdies aber kommt zu erwägen, dass bei einem auf Säulen ruhenden offenen Schupfen, wie ein solcher dem Bauwerber zur Errichtung bewilligt wurde, die Jnauspruchnahme des Hofraumes bezüglich Licht und Luft in geringerer Weise erfolgt, als dies bei vollständiger Berbauung nach dem Projecte des Pferhestalles der Fall ist.

Diefen Erwägungen gufolge mar die Befdwerde als unbegrundet gurud-

zuweisen.

(Beglanbigung der Arbeitszeugniffe für Angehörige der Gaftwirte-Genoffenschaft.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat dem Biener Magiftrate ihren nachstehenden an die f. f. Polizei-Direction in Bien gerichteten Erlass vom 18. November 1895, 3. 21707 (M.= 3. 217301/XVII), zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung ber Berichte vom 21. October 1891, 3. 75472, und vom 26. October 1895, 3. 20300, betreffend bas d. a. überreichte Ginschreiten ber Genoffenschaft ber Gaftwirte in Wien, es möge bie Beranlaffung getroffen werben, bafs bie Arbeitszeugniffe von Angehörigen biefer Genoffenschaft, fowie die in Die Ausweise berfelben eingetragenen Bengnisauszuge in hinfunft nicht mehr von den f. f. Bolizei-Begirts-Commiffaniaten beglanbigt werden, wird der f. f. Polizei-Direction gur Darnachachtung und Belehrung der f. f. Bolizei-Begirts-Commiffariate Rachftehendes eröffnet:

Bas diejenigen Berfonen männlichen Geschlechtes anbelangt, die nach ihrer Ausbildung und ihren Renntniffen überhaupt nur im Gaftgewerbe und niemals in Dienften eines Privaten fich verwenden laffen, wie g. B. die Rellner, fann es keinem Zweifel unterliegen, dass auf die Ausstellung der Zengnisse, auszugsweise Gintragung derselben in den Ausweis, Bestätigung der Zeugnisse und der Eintragungen im Ausweise durch Genossenschaft und Ortspolizeibehörde nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung sinden können, und zwar die §§ 80 d und 81.

Nach § 80 d Gewerbeordnung hat der Gewerbsinhaber bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers, oder wo eine Genossenschaft nicht besteht, was in Wien hinsichtlich des Gast- und Schankgewerbes aber nicht zutrifft, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Die Eintragungen bezüglich bes Bengnisses find auf Berlangen bes Silfsarbeiters von der. Ortspolizeibehörde tostenfrei zu beglaubigen.

Nach § 81 ber Gewerbeordnung ift die Ortspolizeibehörde auch verpflichtet, auf Berlangen eines Hilfsarbeiters das ihm etwa ausgestellte Zeugnis zu beglaubigen.

Unter ber in ben §§ 80 d und 81 ber Gewerbeordnung erwähnten Ortspolizeibehörde fann, insbesondere wenn man § 14, Abs. 2 der Gewerbeordnung in Betracht zieht, in Wien nur der Magistrat, beziehungsweise bas magistratische Bezirksamt gemeint sein.

Die f. f. Polizei-Commissariale können also, wenigstens bezüglich ber besprochenen Kategorien bes gafigewerblichen hilfspersonales nicht in die Lage kommen, Zeugnisse oder Arbeitsbücher zu beglaubigen; werden sie in einzelnen Fällen barum angegangen, so haben sie die betreffende Person an das magistratische Bezirksamt zu weisen.

Ein Zweifel, wie sich diesfalls zu benehmen ift, kann nur hinsichtlich berjenigen Individuen obwalten, welche nach ihrem Berufe (Röchinnen, Stubensmäden, Portiere 2c.) sowohl als Dienst bote, als auch als gewerbslicher Hickory bei eiter Berwendung finden können und da sei vor allem bemerkt, das nach § 73 der Gewerbeordnung derjenige, welcher bei einer Gewerbsunternehmung in regelmäßiger Besch äftigung steht, Hilfsarbeiter ist. (Ausgenommen die im letzten Absate dieses Paragraphes erwähnten, zu höheren Dienstleistungen verwendeten Personen.)

Db der Betreffende männlichen oder weiblichen Geschlechtes ift, ob er auch schon als Dienstbote einen Posten innegehabt, ob er nebenbei auch zu häuslichen Berrichtungen verwendet wird, ob er als Dienstbote oder als gewerblicher hilfsarbeiter angemeldet ift, endlich ob er ein Arbeits- oder ein Dienstbotenbuch besitzt, ift gleichgiltig.

Das alles find außere Momente, die auf den gewerberechtlichen Charafter feiner Beschäftigung feinen Ginflus haben.

Wenn aber jemand gewerblicher Hilfsarbeiter ift, so muss er einerseits nach § 79 der Gewerbeordnung ein Arbeitsbuch besitzen, andererseits fällt die Bestätigung seines Ausweises und Zeuguisses nicht in die Competenz der k. k. Polizei Commissariate.

Daher haben sich die k. k. Polizei-Commissariate Obiges bei den das polizeiliche Meldungswesen betreffenden Amtshandlungen gegenwärtig zu halten und bei der An- oder Abmeldung solcher Dienstboten, bezüglich welcher nach den im Dienstbuche eingetragenen Personalten, den Daten des Meldzettels und vor allem nach der Beschäftigung des Dienstgebers Zweisel auftauchen, ob sie Dienstboten oder gewerbliche Hilfsarbeiter sind, der Sache auf den Grund zu sehen und, falls sich das Dienstverhältnis wirklich als Arbeitsverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung herausstellt, die nachgesuchte Beglandigung zu verweigern und die Anzeige an das zuständige magistratische Bezirksamt zu machen. Das magistratische Bezirksamt hat dann als Gewerbebehörde das Erforderliche zu veranlassen, also unter anderem dem betreffenden Individuum ein Arbeitsbuch auszusertigen und gegen den Arbeitgeber die Strafamtshandlung wegen übertretung des § 79 der Gewerbeordnung einzuleiten.

Trifft dieser Fall bei einem Individuum zu, welches, obwohl nur im Besitze eines Dienstbotenbuch es, immer nur gewerblicher Hilfsarbeiter gewesen ist, so ist das Dienstbotenbuch ganz einzuziehen und die in demselben eingetragenen Zeugnisauszüge sind von amtswegen in das Arbeitsbuch zu übertragen.

Bezüglich derjenigen Individuen, die thatsächlich bald als Dienstbote, bald als gewerbliche Hilfsarbeiter in Berwendung stehen, ist es zweisellos, dass dieselben nach den bestehenden Borschriften sowohl ein Dienstboten= als auch ein Arbeitsbuch besitzen müssen. In dieser Hinsicht wird über d. ä. Borschlag zur Bermeidung von Missbräuchen angeordnet, das sowohl in das Dienstboten= als auch in das Arbeitsbuch, und zwar von Seite derzenigen Beshörde, die das jeweilige zweite Buch aussertigt, eine Amtsclausel einzutragen ist, welche dahin zu lauten hat, dass der Inhaber des betreffenden Dienstboten= beziehungsweise Arbeitsbuches sich auch im Besitze eines Arbeits= beziehungsweise Dienstbotenbuches besindet.

Diese Berfügung dürfte eine erhebliche Mehrbelaftung der betheiligten Umter nicht im Gefolge haben, da der Dienst bei Privaten andere Qualitäten erfordert als der in gewerblichen Betrieben, und umgekehrt, sohin angenommen werden kann, dass die Anzahl ber Personen, die abwechselnd Stellen als Diensteboten und als gewerbliche Hispersonen einnehmen, verhältnismäßig eine geringe ift.

Die Genoffenschaft ber Gaftwirte wird in Erledigung ihres Gesuches burch ben Wiener Magistrat von Borftehendem verständigt.

3.

(Binenlierung von Sparcaffabuchern.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Nosvember 1895, 3. 107337 (M. 3. 214487/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Junern hat über die demselben vorgeslegte Eingabe der Direction der Neuen Biener Sparcassa de praes. 27. Juli 1895, 3. 587, in welcher dieselbe um Auftsärungen rücksichtlich der im § 20 a des Musterstatutes für Gemeindes und Bezirkssparcassen enthaltenen Bestimsmungen über die Zulässigkeit der Binculierung von Sparcassendichern Pflegesbesohlener bittet, mit Erlass vom 30. October 1895, 3. 31036, Nachstehendes auher eröffnet:

Was zunächst die von der gedachten Sparcassa aufgeworfene Frage anbelangt, ob die Bestimmungen des § 20 a an die Stelle der auf Grund des Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 24. Februar 1882, 3. 19545 ex 1881 (mitgetheilt) mit dem hierortigen Erlasse vom 25. Februar 1882, 3. 1722, eingeführten und im § 18, Abs. 2, des Musterstatutes aufgenommenen Bestimmungen zu treten haben, wonach im Falle depositenämtlicher Berwahrung von Sparcassabildern die Zinsen gegen Legitimationsdecrete (Zinsbichel) der betressenden k. k. Gerichte behoben werden können, wird unter Hinweis auf den hierortigen Erlass vom 25. Mai 1895, 3. 28516, bemerkt, dass der § 20 a des Musterstatutes nicht bestimmt ist, an die Stelle des § 18, Abs. 2, zu treten, sondern vielmehr eine Ergänzung des Musterstatutes sür jene Fälle vorsieht, wenn von einer depositenämtlichen Berwahrung der Sparcassabilcher seitens der Gerichte Umgang genommen werden mist und sich die betressende Sparcassa zu der Einsührung des im § 20 a geregelten Borganges auf Grund diesställiger Bereinbarungen mit den Pstegschaftsgerichten bestimmt sindet.

Mücksichtlich ber von ber mehrerwähnten Anstalt ferner angeregten Frage bes Erforbernisses der Ibentitätsconstatierung der Persönlichkeit des Bezugs-berechtigten bei Auszahlungen aus den in Gemäßheit des § 20 a des Mustersstatutes vincusierten Sparcassachern Pflegebefohlener wird sich auf den in einem analogen Falle ergangenen hierortigen Erlass vom 14. October 1895, 3. 27469, (siehe folgenden Erlass) bezogen.

Siebon ift die Direction ber Renen Biener Sparcaffa gu verftanbigen.

* *

Erlass des k. k. Ministeriums des Junern an die k. k. Landessregierung in Laibach ddto. 14. October 1895, Z. 27469:

In Erledigung des Berichtes vom 2. August 1895, Z. 9286, betreffend die von der "städtischen Sparcassa in Laibach" aufgeworfene Frage hinsichtlich des Erfordernisses, beziehungsweise der Art einer Identitätsseststellung der Persönlichkeit des Bezugsberechtigten bei Auszahlungen aus den in Gemäßheit des § 20 a des Musterstatutes für Gemeinde- und Bezirkssparcassen vincustierten Sparcassadiern Pslegebefohlener wird der k. k. Landesregierung nach gepstogenem Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium Nachstehendes eröffnet:

Die Spuccussa ist aus dem Einlagegeschäfte Schuldnerin des Pflegebefohlenen. Nach § 1424 a. b. G. B. muß nun der schuldige Betrag dem Glänbiger oder bessen zum Empfange berechtigten Machthaber geleistet werden. Die Leistung an eine Verson, welche zur Empfangnahme der Zahlung nicht berechtigt ist, hat nicht die Wirkung der Zahlung.

Im Interesse der Erleichterung des Berkehres sind diesfalls gewisse Ausnahmen geschaffen worden, indem der Schuldner unter Umständen an Bersonen mit liberierender Wirkung leisten kann, auch wenn sie im concreten Falle nicht zum Leistungsempfange berechtigt waren. Hieher gehört insbesondere die Bestimmung des § 14 des Sparcassargulativs (Hoskanzleidecret vom 26. September 1844, J. G. S. Nr. 832), wonach der Juhaber oder Präsentant eines Sparcassaeinlagebuches ohne Legitimation über die Joentität der Person als rechtmäßiger Besitzer angesehen und an ihn die Nückzahlung geseistet werden soll, insofern nicht über Begehren des in den Büchern eingetragenen Sigensthümers die Binculierung vorgenommen wurde.

Sinsichtlich vinculierter Sparcassabücher fehlt es somit an einer Ausnahme und wirft baher nach ben allgemeinen Grundsätzen bes Civilrechtes nur die an die Glänbiger oder bessen Bevollmächtigten gemachte Leistung als

Bahlung. Hienach wird es der Sparcassa allerdings obliegen, sich die Gewissheit darüber zu verschaffen, dass der Präsentant des Einlagebuches und des gerichtelichen Erfolglassungsbescheides mit der in letzterem als zum Empfange berechtigt bezeichneten Person identisch sei.

Da jedoch die Anstalt weder verhalten werden kann, sich mit dem bloßen Vorweisen des Einlagebuches und des Bescheides zu begnügen, noch auch verspsiichtet werden kann, bei der Legitimationsprüfung in der gleichen Weise vorzugehen, wie dies für die Depositenämter (§ 43 der Depositenamtsinstruction vom 16. November 1850, N.-G.-Bl. 448) vorgeschrieben ist, wird es der Sparcassa vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Haftung für die Folgen eines Irrthumes überlassen sein, ob und welche weiteren Vorsichten außer der Vorweisung des gerichtlichen Bescheides und des Einlagebuches sie im einzelnen Falle für nöthig erachtet.

Schließlich wird bemerkt, bafs auch gegen die Auszahlung von Betragen auf Grund ber mit Boft eingefendeten Behelfe und gegen die Berfendung des ausgezahlten Betrages mittels ber Poft an die im gerichtlichen Erfolg-

lassungsbeicheide bezeichnete Person selbstverständlich unbeschadet der haftung ber Sparcaffa und ber eventuellen haftung ber Boft, falls die Bahlung nicht an ben wirklichen Empfangsberechtigten erfolgt, ein gefetzlicher Anftand nicht obwaltet.

(Statistif der Arbeitseinstellungen [Strifes] im gewerblichen Betriebe.)

Die f. f. n. b. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. December 1895, 3. 105240 (M. 3. 220985/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem unterm 24. Februar 1894, 3. 3837, intimierten Normal-Erlaffe vom 7. December 1893, 3. 37892, hat das hohe f. f. Handelsminifterium die ftatiftifche Erfaffung der Arbeitseinstellungen in gewerblichen

Betrieben angeordnet.

Der von einigen Gewerbebehörden I. Inftang bei Ausfüllung und Borlage dieser Zählblätter eingehaltene Borgang hat zur Folge gehabt, dass das hohe Ministerium bisher nach Ablauf jedes Quartales Ergänzungen der vorzgelegten Elaborate anordnen musste, sei es, dass einzelne Zählblätter ungenau und widerspruchsvoll, oder endlich seitens des Unternehmers ganz mangelhaft ausgefüllt waren, sei es, dass über viele in den Tagesblättern, namentlich aber in den Arbeiterblättern besprochene Strikes 2c. Bahlblätter überhaupt nicht vorgelegt wurden.

Bornehmlich die Erwägung, dafs nachträgliche Erganzungen verhaltnismäßig zeitraubend und wegen des inzwischen verstrichenen Beitraumes oft schwer und mühsam zu beschaffen sind, ferner das Bestreben, die bezüglichen Amtshandlungen im unterstehenden Berwaltungsgebiete einheitlich und zweckentsprechend zu gestalten, veranlafst die f. f. Statthalterei, diesfalls nachftebende

Beifungen gu erlaffen:

a) Sofort nach Beendigung jeder der Gewerbebehorde gur Renntnis a) Sofort nach Beendigung jeder der Gewerbebehörde zur Kenntnis kommenden Arbeitseinstellung (Strike oder Aussperrung) ist nach Bornahme der erforderlichen, in jedem Falle mit aller Beschleunigung zu pslegenden Ershebungen das bezügliche Zählblatt auszussüllen; erstreckt sich eine Arbeitseinstellung auf zwei Quartale, so ist im Zählblatte gleich nach Ablauf des einen Quartales ein zweites gleich nach Beendigung des Strikes auszusüllen. Damit sich keine Arbeitseinstellung ohne Wissen der Gewerbebehörde vollzieht, wird die k. k. Posizeidirection unter einem aufgesordert, ihre Organe dahin anzusweisen, beim zuständigen magistratischen Bezirksamte die Mittheilung zu machen. Ueber jede solche Mittheilung, sowie wenn die Gewerbebehörde durch Zeitungsnachrichten, Lohnstreitverhandlungen zu zur Kenntnis einer Arbeitseinstellung kommt, sind sosort die geeigneten Erbehungen einzuleiten tommt, find fofort die geeigneten Erhebungen einzuleiten.

b) Die Ausfüllung der Zählblätter ist nicht etwa einer bei der Arbeitseinstellung irgendwie selbst betheiligten Person, wie z. B. dem Arbeitgeber zu
überlassen, sondern dortamts vorzunehmen.
c) Alle Rubriken des Zählblattes sind vollständig auszufüllen, die den
einzelnen Rubriken beigedruckten Anmerkungen sind genau zu beachten.

d) Am Ropfe des Bahlblattes ift an den hiefür bestimmten Stellen bas Kronland, der politische Bezirk, in Wien auch der Heimatsbezirk, ferner bas

Jahr und Quartal ersichtlich zu machen.

e) Das Zählblatt muss ein übersichtliches Bild der Arbeitseinstellung bilden. Alles, was für die Beurtheilung des Falles von Interesse ist, muss im Zählblatte selbst oder, wenn dasselbe hiefür nicht genügend Raum bietet, auf einem anzuhaftenden ameiten Regen Ichen auf einem anguheftenden zweiten Bogen fteben.

Die Borlage von das Bahlblatt erlauternden Protofollen, Bolizei= oder Gendarmerie-Relationen 2c. ift zu vermeiden, da die in diesem Falle h. a. er= forberliche Sichtung ber Beilagen eine angerft zeitraubende ift. Blog Protofolle über von ber Behörde abgeschloffene Bergleiche, Memoranden der Strikenden, bie zwischen beiben betheiligten Parteien gewechselten Schriften u. bgl. waren eventuell vorzulegen.

f) Ferner ist dafür zu forgen, dass die Zählblätter in reiner und gefälliger

Weise ausgefüllt werden.

g) Die etwaigen Fehlanzeigen find stets in Form eines kurzen Berichtes

Namentlich in dem Falle, als nachträglich die Borlage von Zählblättern über angeblich stattgehabte Arbeitseinstellungen verlangt wird, und die bezugslichen Angaben sich als unrichtig erweisen, pflegen einzelne Gewerbebehörden alle Erhebungsacten mit Einbegleitungsbericht vorzulegen.

hievon hat es fein Abkommen gu finden. Das Erhebungsrefultat ift in

auer Kurze in einem Berichte zusammenzufaffen.

h) Endlich find die Termine für die Borlage der Bahlblätter (8. April, 8. Juli, 8. September und 8. Janner) genau einzuhalten.

(Maffage.)

Die f. t. n.=ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 24. December 1895, 3. 87166 (M. 3. 232458), dem Wiener Magiftrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung bes Berichtes vom 9. September b. 3., 3. 118681/8, betreffend die mit dem Berichte vom 18. März 1894, 3. 118681 ex 1893, in Anregung gebrachte Ginreihung des gewerbsmäßigen Betriebes der Maffage unter die concessionierten Gewerbe, wird der Biener Magistrat unter hinweis

auf ben hieramtlichen Erlass vom 23. Mai 1895, 3. 44837, neuerlich auf ben in der Publication der Wochenschrift "Das österreichische Sanitätswesen" Nr. 9 ex 1895, Seite 95, bezogenen Erlass des f. k. Ministeriums des Junern vom 18. Jänner 1895, 3 26545 ex 1894 (siehe Amtsblatt Nr. 61 ex 1895, "Bersordnungen 2c." VI, 1), verwiesen, mit welchem auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes entschieden wurde, dass die selbständige Ausübung ber Maffage gu Beilgweden als eine gur Beilfinde gehörige Beilmethode angufeben ift, auf welche die Bestimmungen der Bewerbeordnung feine Anwendung

Auch bietet der weitere Inhalt Diefer hieramtlichen Entscheidung dem Biener Magiftrate eine ausreichende Directive für die gewerbebehördlichen Entscheidungen über Anmelbungen des Maffagegewerbes, infolange eine ander-weitige Regelung diefer Beschäftigung auf Grund des Gewerbegesetzes nicht

(Borzeitige banernde Benrlaubungen.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 29. Des cember 1895, 3. 117683 (M. 3. 2326 ex 1896/XVI), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe f. f. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Ginvernehmen mit bem hobent. u. t. Reichs-Rriegsministerium in Bezug auf vorzeitig bauernde Beurlaubungen nach bem Dienstalter - § 8:2 der Wehrvorschriften II. Theil, beziehungsweise Anhang zu benselben - Nachstehendes zu verfügen gefunden.

Diese Beurlaubungen haben in der Reihe der nächst jüngeren Linien-Jahrgänge, nach dem Dienstalter, das ist nach der thatsächlich vollstreckten Präsenzdienstzeit, ferner nach dem Grade der erlangten militärischen Ausbildung, sowie bei Inbetrachtnahme ber Conduite gu erfolgen.

Insbefondere find hiebei, und zwar in folgender Ordnung gu berud-

fichtigen: Soldaten, welche

a) auf eine Begunftigung des § 33 ober 34 bes Behrgeseiges Anipruch erhoben haben, benen eine folche aber mangels ber vollen gesetzlichen Borausfetjung nicht zuerfannt werben fonnte;

b) eine Aderbaufchule mit Erfolg absolviert haben, wenn fie nach dem Austritte aus bem Prafengbienfte bei ber Bewirtschaftung bes elterlichen Befites mitwirten, ober die Bewirtschaftung bes eigenen Befites felbft beforgen

c) vor ihrer Ginreihung bei ber Landwirtschaft als Arbeiter thatig ge-

wefen oder dem gewerblichen Arbeiterftande angehört haben;

in allen Fallen, wenn die Rudfichtswürdigfeit nachgewiesen wird und die Erganzungsbehörben übereinstimmend fich für eine ausnahmsweife Behandlung aussprechen.

Diesfällige Besuche find in dem Jahre, in welchem der betreffende Solbat im vorletten Brafengbienftjahre fieht, von der politifchen Begirtsbehörde (Gemeinde mit eigenem Statute) begutachtet, an das Beeres., beziehungsweise Landwehr-Erganzungs-Bezirts-Commando und von diefem mit dem gu begründenden Untrage rechtzeitig an den Standesförper gu leiten. Weiter wird beigefügt:

Die Bestimmungen hinfichtlich bes Unspruches auf die bauernde Beurlaubung nach bem Dienftalter finden auch Anwendung auf diejenigen Soldaten, bei welchen infolge einer civil- ober militarftrafgerichtlichen Berurtheilung eine Berlängerung der Prafenzdienstpflicht eingetreten ift. Ihre eventuelle, vorzeitige dauernde Beurlaubung hangt jonach nebst den sonstigen biefür festgestellten Bedingungen von der thatsachlich vollstreckten Prasenzdienstzeit, Bu welcher die Strafhaft, welche die Berlangerung der Brafengdienftpflicht gur Folge hatte, nicht gahlt, ab.

hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des erftgenannten hoben Ministeriums vom 3. December 1895, 3. 30777/6086 II a, zur entsprechenden weiteren Beranlaffung, beziehungsweise Darnachachtung bei vortommenden

Fällen in die Renntnis gefett.

(Gemischtwarenhandel und Gemischtwarenverschleiß.)

Die k. k. Finang-Landesdirection in Wien hat mit Erlass vom 29. December 1895, 3. 70572 (M. 3. 4242 ex 1896/XVII), bem Wiener Magiftrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde hierorts die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Bemeffungs= behörden ohne Rucfichtnahme auf die feitens der Partei eingebrachte Gewerbeanmelbung bes Bemifchtwarenverichleißes ben Steuerichein auf ben von der Bartei nicht angemelbeten Bemischtwarenhandel ausfertigen laffen. Rachbem nun einerseits auf den Erwerbstenerscheinen bie angemelbete fteuerpflichtige Unternehmung erfichtlich zu machen ift, andererfeits es aber auch wünschenswert ericheint, bafs die Erwerbsteuericheine hinfichtlich ber Bezeichnung der Beschäftigung oder Erwerbsgattung mit den Gewerbescheinen überein= stimmen, endlich der angemeldete Gemischtwaren handel eine höhere Steuerquote involvieren wurde, als der Berichleiß, so wird der Magiftrat nach gepflogenem Einvernehmen mit der f. f. n.= ö. Statthalterei in dieser Richtung auf bas in ber "Sammlung von Butachten und Entscheidungen über ben Umfang ber Bewerberechte von Frey= Marefch" sub Rr. 2419 enthaltene, im August 1888 erftattete Gutachten der n. b. Sandels- und Gewerbefammer aufmertfam gemacht.

Das betreffende Butachten lautet:

"Mit Bezug , betreffend den Unterschied zwischen Bermischtwarenhandel und Bermischtwarenverschleiß, beehrt fich die Kammer zu bemerken, dass in der That in gewerbsrechtlicher Beziehung ein Unterschied zwischen Handel und Berichleiß nicht besteht. In der Progis hat fich aber ein Unterschied zwischen Sandel und Berschleiß dahin ausgebildet, dass der sogenannte Bermifchtwarenverschleiß als ein in geringerem Umfange betriebener Bermifcht-

Demgemäß werden auch die Gewerbescheine bann auf "Berichleiß" aus-gestellt, wenn ber Anmelder ben Betrieb in geringerem Umfange ohne fauf männische Buchführung und ohne eigentliche hilfsarbeiter zu führen beabsichtigt, während bei dem "Händler" ein ordeutlicher commercieller Betrieb in größerem Umfange mit höherer Steuerleistung vorausgesetzt wird. Nach der Bezeichnung im Gewerbescheine richtet sich sodann, wie auch aus den übermittelten Acten ersichtlich, die Besteuerung, indem wohldorts die "Händler" in die zweite Hauptbeschäftigungs Abtheilung, die "Berschleißer" dagegen in die dritte Abtheilung eingereiht werden.

In Wien wird die Unterscheidung beider Handelskategorien im Hindlicke auf den Artikel 19 des Handelsgesetzbuches und § 7 des Einführungsgesetzes zu demselben derart gemacht, dass dei den zur Protokollierung geeigneten Virmen der Gewerbeschein auf "Handel", bei den einem minderen Steuersatze untersiegenden nicht protokollierungsstähigen auf "Verschleiß" ausgestellt wird."

unterliegenden nicht protofollierungsfähigen auf "Berschleiß" ausgestellt wird."
Im Juteresse eines gleichmäßigen Borganges ist daher in hinkunst für derartige Unternehmungen je nach der von der Partei überreichten Gewerbeanmeldung auf Gemischtwarenhandel oder Gemischtwarenverschleiß bie bezügliche Bezeichnung auch auf dem Stenericheine gum Ausbrucke gu bringen, mobei jedoch hinfichtlich ber Bahl ber Stenerquoten nicht bloß auf die angemelbete Battung des Bewerbes, fondern auch auf die thatfachlichen Berhaltniffe wie bisher Bebacht gu nehmen ift.

(Landesumlagen: Answeise.)

Der n.-ö. Landesausichufs hat bem Wiener Magiftrate mit Rote vom 30. December 1895, 3. 54228 (M.= 3. 4155/XVII), unter anderem mitgetheilt, "dass eine Repartierung der pro praeterito eingehobenen, beziehungs= weise gut gerechneten Umlagen nach Landesfonds- und Grundentlaftungsfondsftattzufinden hat".

(Aberftunden in gewerblichen Betrieben.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 1. Jänner 1896, 3. 105399 (M. 3. 2327/XVII), dem Wiener Magiftrate Rachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe t. t. Sandelsministerium hat mit dem Erlaffe vom 12. October 1895, 3. 59712, angeordnet, bafs in hinkunft bei Bewilligung von Uber-ftunden, beziehungsweise bei Erstattung ber bezüglichen Quartalausweise Folgendes beobachtet werde:

1. Die Bewilligung von Überftunden ift im Maximalausmaße von 12 Wochen, beziehungsweise 15 Wochen im Jahre nur dann auf einmal zu ertheilen, wenn nachgewiesen ift, dass die im § 96 a, 4. Alinea G.-D. angesführten Boraussetzungen derart gegeben sind, dass schon zur Zeit des gestellten Ansuchens das Bedürfnis für die ganze erbetene Daner als vorhanden anges nommen werden fann.

Derlei Ansuchen werden nämlich häufig entweder zum Jahresabschlusse für das nachfte Jahr ober gu Beginn des Jahres für das laufende Jahr eingebracht, und hat die Erfahrung gelehrt, bas in vielen Fällen das Bedürfnis nach den verlangten Überftunden momentan gar nicht vorhanden war, und bas das bezügliche Ansuchen eigentlich nur für den Fall des etwa erst fünftig eintretenden Bedarfes im Borhinein geftellt war.

2. Überftunden find nur für das laufende Ralenderjahr gu bewilligen. Es tommt nämlich wiederholt vor, dafs die Uberftunden nicht innerhalb des Bewilligungsjahres ausgenütt, fondern auf bas nachfte Sahr übertragen werden.

Dieser Borgang ist nicht als zulässig zu erkennen, weil die Bewilligung der Überstunden immer von dem Umstande abhängig ist, dass der regelmäßige Betrieb unterbrochen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, in jenen Fällen aber, in welchem die bewilligten Überstunden im Laufe des Bewilligungsjahres nicht voll ausgenützt wurden, wohl anzunehmen ift, bafs bie Boraussetzungen für eine fo ausgedehnte Bewilligung für das betreffende Jahr nicht vorhanden waren, die elbe daber in diefem Ausmage nicht hatte ertheilt werden follen.

Dagegen erscheint es gemäß des Handelsministerial-Erlasses vom 4. Fänner 1886, 3. 30936 ex 1885, Alinea 3, als ftatthaft, dass eine Unternehmung in bem Falle, wenn ihr Uberftunden für eine gemiffe Beitdauer gewährt worden find und fie die Uberftunden nicht in diefer Daner ausnuten will, die Abmelbung bei ber betreffenden bewilligenden Behörde (I. oder II. Inftang) vornehme, und dafs es berfelben freiftehe, die bereits bewilligten Uberftunden in der noch erübrigenden Dauer seinerzeit bei eintretender Conjunctur ohne eine neue Bewilligung gegen bloße Anmelbung bei der betreffenden Gewerbebehörde (I. respective II. Justanz) in Anspruch zu nehmen.
Dies hat jedoch finngemäß nur bei Bewilligungen innerhalb desselben

Ralenderjahres gu gelten.

(Bergleiche auch handelsministerial-Erlafs vom 2. December 1885, 3. 42643 [Magift. Berordgsbl. ex 1886, S. 36].)

- 3. Die erbetene Bewilligung von Aberftunden ift in der Regel nicht gu
- a) jenen Befuchftellern, beren Betriebsaulagen in hygienischer Beziehung nicht volltommen entfprechen ;
- b) jenen Gefuchftellern, welche ohne behördliche Bewilligung mit Uberftunden gearbeitet haben und erft, nachdem fie deshalb beauftandet wurden, um die Gestattung von Uberstunden bittlich geworden find.
- 4. In ben Quartalsausweisen über bie erfolgten Uberftunden-Bewilligungen find die auf Grund bes fünften Absates bes § 896 a. G. D. im Falle zwingender Rothwendigkeit und mahrend langftens dreier Tage in einem Monate gegen bloge Anmeldung bei der Gewerbebehorde I. Inftang erfolgten Berlängerungen ber Arbeitszeit von den auf Grund des vierten Absates des citierten Paragraphes ertheilten Bewilligungen zu unterscheiden und in der Anmerkungen-Rubrit als solche ersichtlich zu machen.
- 5. Die mitunter in den Ausweisen vorfommenden Anmerkungen, dahingebend, dafs die ertheilten Bewilligungen ausgenützt worden find, haben gu
- 6. Da in ben Ausweisen in wiederholten Fallen Unrichtigkeiten in Ansehung der Bezeichnung der Gewerbsunternehmungen constatiert wurden und die Richtigstellung oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, ist in hinkunft der richtigen Einstellung des Namens oder der Firma der in Betracht kommenden Unternehmungen, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Ferner ift in den Ausweisen jederzeit die Art der betreffenden Unternehmungen, auch in Bezug auf ben verarbeiteten Robftoff, erfichtlich zu machen.

Diefes wird gur genauen Darnachachtung mit bem Beifugen mitgetheilt, bafs die einzelnen Begirfsamter birect verftandigt wurden.

10.

(Das Krankenhans in Neufat bleibt ein Brivativital.)

Das f. ung. Minifterium bes Innern hat mit Rote vom 10. Janner 1896, 3. 112746 (M.-3. 12360) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Renntnis g bracht:

Es wird bienftfreundlich mitgetheilt, bafs ber hieramtliche Erlafs vom 29. September 1895, 3. 76072, mit welchem das Privatspital der Stadt Rensats (f. Amtsblatt Rr. 105 ex 1895 "Berordnungen 2c." XII, 2) vom 1. Jänner 1896 an den Charafter eines öffentlichen Rrantenhaufes erhalten hat, außer Rraft gefett und ber Magiftrat Reufat angewiesen wurde, biefes Rrantenhaus auch weiterhin als Privatfpital fortzufithren.

11.

(Confense für Cheschließungen ungarischer Staats: bürger im Anslande.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. Januer 1896, 3. 125061 (M. 3. 11067/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe f. f. Ministerium bes Innern hat mit Erlass vom 20. No-vember 1895, 3. 31953, eine Anzahl Gesuche von in Niederösterreich wohn-haften ungarischen Staatsangehörigen mit dem Beifügen zur Mückstellung auher übermittelt, dass im Sinne des § 59 (Alinea 2) des am 1. October für Ungarn ins Leben getretenen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 darüber, bafs eine im Austande gu ichließende Che eines ungarifden Staatsangehörigen nach den ungarischen Gefetzen feinem Sinderniffe unterliegt, in Sintunft nicht ber ton. ung. Minister für Cultus und Unterricht, sondern der ton. ung. Justig-minister die Benrtundung ausstellt, und dass zu diesem Zwecke der Bittsteller vor allem das Aufgebot in Ungarn unter Borlage der nothwendigen Daten bei dem competenten fon. ung. Matrifenführer oder aber den Dispens von dem Aufgebote bei dem ersten Beamten (Bicegespan, Bürgermeister) des competenten Municipinems, beziehungsweise, wenn dieser die Dispens verweigert, beim fon. ung. Minifter bes Junern gu erwirfen hat.

Auf Grund bes über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugniffes bes Matrifenführers, beziehungsweise auf Grund des Beschluffes über den Dispens bon bem Aufgebote fann ber Bittfteller fodann beim fon. ung. Juftigminifter um die Ausstellung ber Beurfundung ersuchen.

Bur bie Beurfundung hat ber Bittfteller feinem Befuche an Stempelgebur ben Betrag von 1 fl. und, falls ber betreffende Betent die Bufendung ber Be= urfundung zu eigenen Sanden oder zu Sanden einer burch benfelben angegebenen, außerhalb Ungarns wohnhaften anderen Berfon munichen follte, an Boftporto den entsprechenden Betrag beigulegen.

hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, im Falle einer Anfrage die betreffenden Chewerber auch barauf aufmertfam gu machen, dass es am zwedmäßigsten ift, wenn biefelben, insofern fie auch ein Zengnis über ihre Buftandigfeit nach einer ungarischen Gemeinde vorgelegt haben oder vorzulegen in ber Lage find, wegen Anordnung des Aufgebotes und Ausstellung des Zeugniffes über das erfolgte Aufgebot fich an den Matritenführer ihres Buftandigteitsortes, infofern fie aber ein Buftandigteitszeugnis nicht vorgelegt haben ober vorzulegen nicht in der Lage find, an den Matrifenführer ihres Weburtsortes fich wenden.

12.

(Hintanhaltung der Answanderung nach Brafilien.)

Die f. f. n. b. Statthalterei hat dem Wiener Magiftrate mit Erlass vom 14. Jänner 1896, 3. 118460 (M. 3. 10579), Rachftehendes befanntgegeben:

Nach einer Mittheilung des hohen f. u. f. Ministeriums des Außern an bas hohe f. f. Ministerium des Junern ift die Staatsregierung in Sao Paulo (Brasilien) burch ein vom 29. August 1895 datiertes Gesetz ermächtigt worden, die erforderlichen Auslagen behufs contractlicher Lieferung von 60.000 Gin-wanderern durch Ginwanderungs-Unternehmungen zu bestreiten.

Das betreffende Befet bestimmt, dafs die einzuführenden Ginmanderer ausschließlich dem Aderbauberufe angehören follen, und wird hiebei die Gin= wanderung aus Europa insbefondere auf nachstehende Rationalitäten beschränkt: Englander, Hollander, Staliener, Norweger, Ofterreicher, Portugiesen und

Das Gefetz enthält ferner die Bestimmung, dafs die Regierung über ben projectierten Import von Einwanderern eine öffentliche Concurreng auszuschreiben und fodann mit jenem Unternehmen ben betreffenden Bertrag abgu-

ichließen habe, welches die gunftigften Bedingungen ftelle.

Jedem Haciendero (Besitzer einer Plantage) ist es freigestellt, mit der Regierung megen übernahme einer bestimmten Anzahl von Emigranten sich ins Einvernehmen zu setzen und hiebei die Wahl der Nationalität derselben zu treffen; es darf aber kein Plantagenbesitzer die Aufnahme von weniger als zehn und mehr als 50 Familien sich ausbedingen.

Das Sauptcontingent würden, wie bisher, noch immer die Staliener ftellen. In Sao Paulo wird jedoch ftark zu Gunften der germanischen Immigration agitiert, da die Absicht besteht, im Lande selbst einen Stamm von anjässigen Landarbeitern heranguziehen, wogu sich mehr als jeder andere der deutsche

Aderbauer eigne.

Um bie deutsche Ginwanderung, welcher allerdings feitens ber beutschen Regierung hinfichtlich ihrer Staatsangehörigen Biderftand geleiftet werde, gu ermöglichen, wurden Borichlage des Inhaltes gemacht, den Deutschen nicht als Fazenden-Arbeiter, sondern als freien Colonisten im mahren Ginne bes Wortes einzuführen, ihm gleich bei seiner Ankunft eigenen Grund und Boden mit einem kleinen Hauschen anzuweisen und die Möglichkeit zu geben, seine eigene heimatliche Cultur auf diesem Grunde zu pflegen und die frei bleibende Zeit im Dienste der Faziendeiros in den Kaffeebergen nutbringend zu verwerten.

Außerdem muffe den Coloniften ein Absatgebiet für die felbst gezogenen Broducte gesichert und er selbst vor jeder Ausbeutung durch abnorme bobe Lebensmittelpreise geschützt werden. Es foll daher auch die Absicht bestehen, auf Grund des vorbesprochenen Gesetzes nur 10.000 Italienern die Einwanderung nach Sao Paulo zu gestatten und durch spätere Abänderung desselben die übrigen 50.000 Jumigranten aus deutschen Ländern heranzuziehen. Die Zahl der in Sao Paulo angesiedelten österreichischen und ungarischen Staatssangehörigen dürfte sich dermalen auf 10= bis 15.000 belaufen.

Da nach dem Borgesagten anzunehmen ist, dass sich neuerdings eine lebhafte, auf die Anwerdung von Auswanderern nach Brasilien abzielende Thätigkeit der betreffenden Unternehmungen und Agenten entwickeln werde, so wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf die in dieser Richtung wiedersholt ergangenen Beisungen aufgesordert, durch entsprechende Belehrung die Bewölkerung und energisches Borgehen gegen solche Personen, welche sich mit der Anwerdung von Auswanderern befassen sollten, einer weiteren Zunahme der Auswanderungsbewegung aus dem vorliegenden Anlasse rechtzeitig entgegensutzetzt, webei voch insbesondere zu Bestimmungen der sechtzeitig entgegensutzetzt, webei voch insbesondere zu Bestimmungen der sechtzeitig entgegenzutreten, wobei noch insbesondere auf die Bestimmungen der soeben erschienenen Ministerial-Berordnung vom 23. November 1895, R.-G.-Bl. Rr. 180 (Siehe Amtsblatt Nr. 105 ex 1895, "Berordnungen 2c." XII, 9), betreffend die Einreihung der Reisebureaux unter die concessionierten Gewerbe, hingewiesen wird.

Erlass ber f. f. n. b. Statthalterei vom 9. Jänner 1896, 3. 235/Pr. (M.: 3. 5815):

Nad einer Mittheilung des öfterr. ungar. Generalconfulates in Genna hat die bortige Schiffahrts-, respective Answanderungs-Agentie "La Ligure-Brafiliana", welche bisher öfterreichifd-ungarifde Emigranten nach Brafilien fostenfrei verschiffte, diefe Gratisbeforderung bis auf weiteres volltommen eingestellt.

Indem hievon unter einem die Biener Boligei-Direction berftanbigt wird, wird der Magifirat zur Darnachachtung und entsprechenden weitgehenden

Berlautbarung in die Renntnis gejetzt.

(Rückerstattung der Prüfungstage an vor Ablegung ber Brufung gurudgetretene Bewerber um Ban-, Manrer=, Steinmet;, Zimmer= und Brunnenmeister= berechtigungen.)

Berordnung des Minifteriums des Innern im Ginvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und bes Sandels vom 21. Jänner 1896, betreffend die gangliche oder theilweise Müderstattung der Brüfungstage an Bewerber um Bau-, Maurer-,

Steinmete, Zimmere und Brunnenmeifterberechtigungen, welche vor Ablegung der Brufung von berfelben gurudtreten (R. G. BI. Mr. 21; — ausgegeben und versendet am 5. Februar 1896):

Im Grunde des § 13, Abjat 2, des Gefettes vom 26. December 1893 (R.=G.=Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Bangewerbe, wird im Nachhange gur Ministerialverordnung vom 11. April 1894 (R. B. Bl. Dr. 72), betreffend die Festschung der Brufungstare für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmete-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, Nachftehendes verordnet:

§ 1. Bewerbern um Ban=, Manrer=, Steinmetz-, Zimmer= und Brunnen= meisterberechtigungen wird, wenn sie wenigstens acht Tage vor Beginn der Prüfung ihren Rücktritt von der letzteren erklären, der volle, im Falle einer fpateren Rudtritterffarung aber ber halbe Betrag ber nach ben Beftimmungen der Ministerialverordnung vom 11. April 1894 (R. B. Bl. Rr. 72) erlegten Brufungstare guruderftattet.

Diefe Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Rundmachung in Birtfamfeit.

(Berwendung giftfreier Theerfarben.)

Berordnung des Minifteriums des Innern im Ginvernehmen mit den Minifterien des Handels und der Juftig vom 22. Janner 1896, betreffend ergangende Beftimmungen gu ber Ministerial= verordnung vom 19. September 1895, R. S. Bl. Dr. 147 (fiehe Amtsblatt Mr. 87 ex 1895 "Berordnungen 2c." X, 15) über die Bermendung giftfreier Theerfarben (R. S. Bl. Nr. 22; - ausgegeben und versendet am 5. Februar 1896):

Außer den in der Miniflerialverordnung vom 19. September 1895 (R. B. Bl. Rr. 147) bezeichneten Theerfarben wird unter den in diefer Berordnung festgesetten Bedingungen auch ber als Raphtholgelb (Ratronfalg ber Dinitro-α-Naphthol-Sulfofanre) benannte Theerfarbftoff zum Farben von Buderbaderwaren und an fich farblofen, jedoch gewohnheitsgemäß fünftlich gefärbten Liqueuren zugelaffen.

Die wiffenschaftlichen Bezeichnungen ber übrigen zugelaffenen Theerfarb-

Fuchsin = Rosanilinchsorhydrat; Säure-Fuchsin oder Fuchsin S, auch Rubin genaunt = saures Natrium- oder Calciumsalz der Rosanilin-Disulfosäure;

Roccellin ober Roscellin (Echtroth) = Sulfo Oxpazonaphtalin; Bordeaux- und Bonceauroth = Producte der Berbindung von B-Naphthol-Disulfosauren mit Diazoverbindungen des Xilols und höherer

Homologen des Bengols; Gofin = Tetrabrom-Fluorescein; Ernthrosin = Tetrajod-Fluorescein; Phloxin = Tetrabrom-Dichsor-Fluorescein;

Alizarinblan = C17 H9 NO4; Anilinblan = Triphenilrosanilin;

Bafferblau = Sulfofanren bes Triphenitrosanilins;

Induline = Sulfofanren des Azodiphenilblau und feiner Derivate; Sauregelb R ober Echtgelb R = Amido-Azobenzol-fulfofanres

Tropaeolin 000 oder Orange I = Sulfoazobenzol-a-Naphthol; Meth plviolett == Bera= und Benta=Methyl-Bararoganilin=Chlor=

Malachitgriin = Tetramethyl-diamidotriphenyl-carbinol-Chlorhydrat. Die mit der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R.=B. Dr. 147) festgesetzten Bestimmungen gelten auch hinfichtlich ber gewerblichen Berwendung von Farbpräparaten, welche, wie die fogenannten Teigfarben, aus den bezeichneten Farben jum Zwede der unmittelbaren Farbung der Materialien hergestellt find.

Die probeweise jährliche Untersuchung ber zugelaffenen Farben und

Farbpraparate hat an inlandifchen Sochichulinftituten gu erfolgen.

Die Berwendung der zugelaffenen Farben oder der aus denfelben ber-gestellten Farbstoffpraparate ift auch im Geschäftsbetriebe der Lebzelter und anderer, farbige Zuckerartifel (Zuckergusse) oder Liqueure benütender Geschäfte, fowie gum Farben ber Schalen ganger Gier (Oftereier) gestattet.

Diefe Berordnung tritt mit dem Tage der Rundmachung in Birtfamteit.

15. (Berbot des Hanfierhandels im Gebiete der Stadt Medghes in Ungarn.)

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 23. Jänner 1896, 3. 124482 (M.=3. 17619/XVIII), dem Wiener Magiftrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlaffes bes h. f. t. Ministerinms bes Innern vom 19. December 1895, 3. 37749, ift die Ausübung des Saufierhandels auf dem Gebiete der

Stadt Medgyes (Comitat Nagy-Küfüllö) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Saufiervorschriften und in den diefen Paragraph ergangenden Rachtragsverordnungen ben Bewohnern gewiffer Begenben gewährten Rechte verboten worden.

16.

(Erhöhung der Verpflegstaze im allgemeinen öffent: lichen Kranfenhause in Stockeran.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat unterm 26. Jänner 1896, 3. 46291 (M.=3. 19466) Nachstehendes kundgemacht:

Der n.- b. Landesausichufs hat im Ginvernehmen mit der f. f. n. b. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau per Ropf und Tag festgesette Berpflegsgebür vom 1. Jänner 1896 angefangen auf 80 fr. b. 28. erhöht, mas hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wirb.

Durch diefe Berpflegsgeburerhöhung wird die von der Gemeinde Stockerau mit Ausschufs-Beschlus vom 6. März 1873 übernommene Berpflichtung ber Ubernahme der Berpflegstoften für die mittellofen Gemeindeangehörigen nicht berührt.

17.

(Answeise über die Errichtung von Betriebsfrankencaffen.)

Die f. f. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlafs vom 29. Jänner 1896, 3. 6164 (M.=3. 21810), dem Wiener Magistrate Nach= ftehendes befanntgegeben :

Die mit dem h. o. Erlasse vom 31. März 1893, 3. 21695 (f. Amtsblatt Mr. 34 ex 1893, "Berordnungen zc." IV, 3), angeordnete Berichterstattung über die Gründung von Betriebstrantencassen auf Grund des § 43 K.=B.=G. hat in Sinfunft gu unterbleiben.

(Offentliche Sammlunger.)

Die k. k. n.=ö. Statthalterei hat mit Decret vom 18. Jänner 1896, 3. 124063 (M.=3. 16852/III), dem St. Antonins=Antvereine, mit Decret vom 2. Februar 1896, 3. 7441 (M.=3. 25235/III), dem Bereine der Kinderfreunde in Baumgarten, mit Decret vom 2. Februar 1896, 3. 7850 (M.=3. 25238/III), dem Theresienvereine in Bien zur Ershaltung einer Lehr= und Beschäftigungsanstalt für junge verwaiste Mädchen und mit Decret vom 3. Februar 1896, 3. 9427 (M.=3. 25237/III), dem katholischen Frauen=Bohlthätigkeitsvereine "Bieden" die Bewilliung ertheilt, im Jahre 1896 in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, eine Sammlung milder Gaben zu veranstalten. Wit Erlass vom 3. Februar 1896, 3. 9425 (M.=3. 25236/III), wurde dem Euratorium der Stiftung "Haus der Barmherzigkeit zur Pflege armer Unheilbarer" die Bewilligung ertheilt, bis 31. December zu Gunsten der von dem Euratorium erhaltenen Pssegeanstalt eine Sammlung milder Spenden in Niederösterreich veranstalten zu dürfen. Die f. f. n.=ö. Statihalterei hat mit Decret vom 18. Jänner 1896,

Spenden in Niederöfterreich veranstalten zu dürfen.

Zufolge Erlasses der hohen t. f. n.=ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1896,

3. 125118 (M.=3. 12842/III), hat das hohe f. f. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 23. December 1895, 3. 27739, im Einvernehmen mit dem hohen t. f. Ministerium des Junern, dem Minjam=Bereine in Groß=Enzersdorf in Niederösterreich die Bewilligung zur Beranstaltung einer Sammlung freimissiger Beiträge bei den ibraelitischen Glaubensgenossen einer Sammlung freiwilliger Beitrage bei ben ifraelitischen Glaubensgenoffen in Niederöfterreich, Böhmen, mit Ausschluss ber Curorte, und Schlefien auf Die Daner von fechs Monaten, im Berwaltungsgebiete von Mahren bagegen auf die Dauer von brei Monaten mit dem Beifugen ertheilt, dafs bie mit der Bornahme der Sammlung betrauten Organe mit einem Certificate verfeben werden follen, welches bei der diesbezüglichen Landesbehörde, in deren Ber= waltungsgebiete die Sammlung effectuiert wird, einzuholen ift.

(Berzeichnis über die in den allgemeinen öffentlichen Arankenanstalten in Niederöfterreich per Ropf und Tag beftehenden Berpflegstagen für das Jahr 1895.)

(2. A. 3. 2535, M. 3. 25666/XVIII.)

Post=Rr.	Name der Krankenanstalt	I. II. III.							trao	63
		Berpflegstaxe						Anmerkung		
1	Allgemeines öffentliches Krankenhaus St. Ul- richstiftung in Allent= steig						85			
2	R. f. Wohlthätigkeits= haus in Baben						60		1	

co Post=Nr.	Name der Krankenanstalt		I. II. III,						taubattena ber		etrag	
						egsi			Anmerkung		E Geldbetrag	
		ath'sches allgemeines öffentliches Kranken= haus in Baden						65	Für Einheimische kein Ansspruch an den n.=ö. Landes=			
4		Feldsberg		-		-		63		-	-	
5		Hainburg	-					90	Lon	-	-	
6		Raiser Franz Josef= Spital in Ober= Hollabrunn						90	Für mittellose Gemeindes Angehörige kein Ersats Anspruch aus dem n.=ö. Landesfonde			
7	iπ	Raiser Franz Josef= Bezirkskranken= anstalt in Horn .	1	35		90						
8	11 8	Klosterneuburg						85				
9	епра	Korneuburg						83	Statth. Erl. vom 3. März 1893, 3. 43338, für Ein- heimische		7	
10	Rranf	Krems						85	Statth.=Erl. vom 17. Jänner 1894, J. 1593, bis 31. De= cember 1895 für Kinder unter 1 Jahr die Hälfte			
11		Mest				,		90	Für Einheimische kein Erfats- Anspruch aus bem nö. Landesfonde			
12		Mödling					1		Statth. : Erl. vom 19. Mai 1895, Z. 42541, für Eins- heimische kein Ersatz auß dem n. : ö. Landesfonde			
13	öff	Wiener-Neuftadt					1		Statt. : Erl. vom 2. März 1894, Z. 13088, Kinder unter 6 Jahren zwei Drittel der Gebür; für Einheimische fein Ersatz aus dem n. : ö. Landesfonde			
14	gemei	Raiser Franz Josef= Krankenhaus in St. Pölten					1		Statt.=Erl. vom 13. Decem= ber 1895, Z. 11499, für Ein= heimische		5	
15	1112	Kaiser Franz Josef- Krankenhaus in Stockerau						63	Für Einheimische fein Erfats aus dem n.=ö. Landesfonde			
16		Waidhofen an der Thaya						72	Für Einheimische		5	
17		Waidhofen an der Ybbs						85			6	
18		Zwettl						90	Für Cinheimische fein Ersat aus dem n.=ö. Landesfonde			
19		K. f. allgemeines Krankenhaus	5		2	50	1					
20	*	R. f. Krankenhaus Wieden	5		2	50	1		Die Berpslegstare III. Classe wurde laut Statth.=Erl. vom 26. De= cember 1894, 3. 103930 (L.=G.= und B.=Bl.Nr. XX			
21	1	R. f. Krankenanstalt Rudolf = Stiftung	·		-		1					
23	е и е	R. f. Raifer Franz Josef-Spital	5		2	50	1		vom 29. December 1894), vom 1. Jänner 1895 an auf 1 fl. 20 fr. per Kopf und Tag erhöht; zufolge Statth = Erl. vom 15. März			
24	1 336 i	R. f. Raiferin Elifa- beth=Spital					1		1895, 3. 26242 (L.=G.= und B.=Bl. für Niederöfterreich Nr. 13 vom 17. März 1895),			
25		Stephanie-Spital.					1		jedoch vom 1. April 1895 an wieder auf 1 fl. per Kopf und Tag herab= geändert			
		Spital					1					
26		K. f. Nodjus≠ Spital					1		pameiros servicio			

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

(Abereinkommen mit der allgemeinen Poliflinif, betreffend die Berpflegskoftenzahlung aus der Dienftboten-Aranfencaffa.)

Der gur einstweiligen Beforgung ber Beichafte ber Reichshaupt- und Refidengstadt bestellte Berr f. f. Bezirfshauptmann Dr. v. Friebeis hat mit Berfügung vom 5. Janner 1896, 3. 10202 ex 1895, genehmigt, dafs für die im Spitale ber allgemeinen Poliklinik, IX., Mariannengaffe Rr. 10, verpflegten Dienstboten, deren Dienstgeber der Wiener Dienstboten-Krankencaffa als Mitglieder beigetreten find, die auflaufenden Berpflegstoften aus der Dienftboten-Rrantencaffa gemäß des Statutes derfelben und unter den im Protofolle vom 24. Juni 1895, 3. 74234/94, welches mit bem Bertreter ber Poliflinif Prof. Dr. Mois Monti aufgenommen murde, bezeichneten Modalitäten vergütet werben (M. ≥3. 8115/XVIII).

Auszug aus dem vorerwähnten Protofolle vom 24. Juni 1895, 3. 74235:

Der Bertreter bes Curatoriums ber Rrantenanftalt ber allgemeinen Poliflinik erklärt, dass dasselbe sich vollinhaltlich allen Consequenzen des Statutes für die Wiener Dienstdoten-Krankencassa, sowie des Gemeinderaths-Beschlusses vom 5. October 1883, 3. 3059, unterwirft, sofern die Gemeinde Wien der Krankenanstalt die fernere Berichtigung der Berpflegskosten für bei der Biener Dienstboten-Rrantencaffa verficherte Individuen gufagt.

Er erffart fich baber einverftanden:

1. Dafs nie mehr als ber minbefte Berpflegstoftenbetrag ber f. t. Spitaler und diefer nur für die Maximalbauer von dreißig Tagen von ber Dienftboten-

Rranfencaffa geleiftet wird.

2. Dass bei in furzen Zeiträumen eintretenden Erfrankungen eines und besselben Individuums nach Erbringung der Beweise, dass diese Erkrankungen in urfächlichem Busammenhange fleben und fo die zweite Krantheit als Fortfetung der erfteren ertfart werben mufs, nur Berpflegstoften in jenem Betrage geleiftet werden, welche die das erstemal gezahlten Berpflegstoften auf 30 Tage ergänzen.

3. Dafs für Erfrankungen an Spphilis und Spphilis ähnlichen Formen

fein Erfat aus der Dienfiboten-Rrantencaffa geleiftet wird.

4. Dafs in den Fällen, in denen der Dienftgeber den ftatutenmäßigen Berpflichtungen nicht nachgekommen ober die Berficherung erichlichen hat (Bemeinderaths-Beschluss vom 5. October 1883, 3. 3059), die Dienftboten-

Rranfencaffa jede Bahlung ablehnt.

Ebenfo erflart er fich bereit, bafs die Anftaltsleitung die Barteien gur Beibringung ber Spitalsanweifungen verhalte, abverlangte Barere einfende und ihre Forderungen allmonatlich oder vierteljährig in in duplo verfasten Confignationen, welche mit ben Spitalsanweisungen zu belegen fommen, gegen die Dienftboten-Rrantencaffa per magiftratifches Begirtsamt für den IX. Gemeindebegirt erhebe.

Die Anftalt bietet einen Belegraum für fünfzig Erwachsene.

21.

(Auszahlung der Taggelder an die städt. Dinrnisten.)

Magiftratedirector Grenn hat unterm 25. Janner 1896, M. 3. 11181/III, Nachstehendes befanntgegeben :

Der Magistrat hat fich zufolge Rathsbeschluffes vom 23. Jänner 1896 bestimmt gefunden, zu gestatten, base die am letten jeden Monats nachhinein und die am 1. jeden Monats vorhinein fälligen Diurnen, am letten jeden Monats, sowie die am 15. jeden Monats nachhinein und am 16. jeden Monats vorhinein fälligen Dinrnen am 15. jeden Monats durch die Sauptcaffa-Abtheilungen in den Begirten bei der ftadtischen Sauptcaffa (Centrale) behoben werden dürfen, fowie zu verfügen, dafs die Diurnen für die Gemeinde-Bezirfs-Rangleien gemeinschaftlich mit den fibrigen Diurnen bei den betreffenden Sauptcaffa-Abtheilungen in ben Begirten ausbegahlt werden, dass sonach die bezüglichen Configuationen auch bei den Hauptcaffa-Abtheilungen zur weiteren Beranlassung rücksichtlich Übermittlung an die städtische Hauptcaffa rechtzeitig einzureichen sind.

Un ber Auszahlung ber erfterwähnten Dinrnen bei ben Sauptcaffa-

Abtheilungen an ben bisherigen Berfallstagen wird nichts geandert. Sievon werden der Berr Begirksamtsleiter gur weiteren gefälligen Ber=

anlaffung verftanbigt.

(Bergl. Amtsblatt Rr. 11 ex 1892 "Berordnungen 2c." I., 15.)

(Entlohnung für Uberfetung von Actenftucken.)

Der zur einstweiligen Beforgung ber Beschäfte ber Reichshauptund Residengstadt bestellte Berr f. f. Bezirkshauptmann hat zufolge Bescheibes vom 28. Jänner 1896, 3. 1903 (M.-3. 175654 ex 1895/III), nach Unhörung bes Beirathes am 23. Janner bezüglich ber Entlohnung für Abersetzung von Actenftücken aus ber bohmischen, polnischen, croatischen, flavonischen und ungarischen Sprache folgende Grundfate aufgeftellt :

1. Alle Uberfetungsftude aus ben vorangeführten fremben Sprachen, bei beren Anfertigung Blankette benützt werden, beren Umfang zwei Foliofeiten nicht überschreitet, find mit bem Betrage von je 15 fr. zu entsohnen. 2. Diefelbe Entsohnung wird auch für nachbezeichnete fürzere Übersetzungs.

a) Ersuchen um Buftellung von Gerichtsbescheiben, Bahlungsaufträgen, Seimatscheinen, Ginberufungsfarten, Militär = und Landwehrpäffen, Stellungsvorladungen, wenn nicht gleichzeitig in dem Requifitionsichreiben um Bornahme anderer Amtshandlungen erfucht wird.

Ginfache Urgentien.

Ersuchen um Ginhebung fremder Geburen (Steuern, Taxen u. f. m.), wenn von der Requifitionsbehörde ein Blankett benützt wird.

Frembenauszige bezüglich ber nach Wien zuständigen, außerhalb Wien wohnhaften Stellungspflichtigen. Requifitionen wegen Abstellung ber in Wien wohnhaften, auswärts gu-

ftandigen Stellungspflichtigen.

Die in ber "Biener Zeitung" erscheinenben frembsprachigen Concurs-

Quittungen über in Wien gezahlte frembe Steuern und Militartagen,

wenn mit der Ubersendung der Quittung nicht ein weiteres Ersuchen oder eine neue Requifition verbunden ift.

3. Als Blankette im Ginne bes Bunktes I find nicht zu betrachten Formu- larien, auf welchen blog die Anfichrift ober die allgemein übliche Ginleitung heftographiert ober lithographiert enthalten ift, mahrend ber weitere Inhalt ber Bufdrift überfett werben mufs.

4. Bezüglich ber unter Buntt 1 und 2 nicht fallenden Uberfetzungen ift ber bisherige Tarif aufrecht zu erhalten und find baher derlei Ubersetzungen bis zu einem Bogen mit 30 fr. und für jeden weiteren Bogen wieder mit der Gebur

bon 30 fr. zu honorieren.
5. Als übersetzungsstück find alle unter einer magistratischen Erhibitennummer zu protofollierenden Acten angusehen, und ift die Bogenzahl nach dem

Umfange ber Uberfetjung gu berechnen.

6. Die überfetten Actenftiide find mit Berzeichniffen, nach bem anguwendenden Geburentarife gefondert, an das magiftratifche Ginreichungsprotofoll (Centrale) abzugeben.

7. Dieje Beftimmungen gelten vorläufig auf die Dauer von drei Jahren

und treten mit 1. Februar 1896 in Birfjamfeit.

(Regelung der politischen Kanzleitagen.)

Der zur einstweiligen Beforgung ber Beichafte ber Reichshaupt- und Refidengftadt bestellte Berr f. f. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat zufolge Berfügung vom 31. Januer 1896, 3. 5963 (M.-3. 25743/III), nach Anhörung des Beirathes das nachstehende erganzte und richtiggestellte Berzeichnis jener Agenden, von welchen Rangleitaren einzuheben find, genehmigt.

Verzeidznis

jener Agenden, von welchen Rangleitagen aufzurechnen und eingubeben find:

1. Banbewilligungen.

2. Bewohnungs= und Benützungsconfenfe. 3. Banbeginn= und Bollendungs-Certificate.

4. Berftellung von Portalen, Connenichutplachen und Gaslaternen.

5. Abuptierungen.

- 6. Baulinien= und Niveaubestimmungen.
- 7. Parcellierungen, Grundab- und Bufchreibungen.
- 8. Planverificierungen.
- 9. Plancopierungen. 10. Grundentschädigung.
- 11. Berftellung von Canalichacht-, Lichteinfalls- ober Giseinmurfsöffnungen im Trottoir.
- 12. Tifchaufftellung.
- 13. Sausnumerierung.
- 14. Trottoir-Ubernahme.
- 15. Sutten= und Berfaufsftand-Aufftellung.
- 16. Fahnenstangen-Aufstellung.
- 17. Stedichildanbringung. 18. Anbringung von Annoncentafeln.
- 19. Aufstellung von Raftanienbratofen.

20. Buftandigkeits=Berleihung.

21. Buftanbigfeits=Buficherung. 22. Berleihung ber öfterreichischen Staatsburgerschaft.

23. Bürgerrechts=Berleihung.

24. Legalifierungen. 25. Saftungserflärungen. 26. Abichriften und Duplicate.

27. Unfuchen um ämtliche Beftätigungen.

28. Bidimierungsclaufeln.

29. Errichtung prov. ifrael. Betftuben. 30. Gefuche um Ertheilung einer Löschungsquittung.

31. Löjdungs-Erflärung.

32. Pfandrechts-Freilaffungs-Erflärung.

33. Wefuche um Ausfünfte.

34. Befuche um Briifung bydraulifcher Bindemittel.

35. Gefuche um Ginmundung von Bafferleitungen und Rohrleitung in den Hauptcanal.

36. Befuche um Legung von Schienen im Trottoir.

37. Bewilligungen gur nachträglichen Ginzahlung ber Renovationsgebur für Ginzelgraber im Central-Friedhofe.

38. Bufammenziehung von Grabstätten, respective Errichtung von Familiengrabstätten.

39. Wegnahme von Dentmälern von den in den alten ftadt. Friedhöfen befindlichen Grabstätten, vorausgesett, bafs nicht gleichzeitig die Erhumierung ber Leichenreste stattfindet.

40. Befuche um Berfiellung von Monumenten der Artaden : Grufte im

Central=Friedhofe.

41. Befuche um Anbringung von Schutgittern ebenba. 42. Befuche um chemische Untersuchung von Benufsmitteln.

43. Ausfertigung amtlicher Befunde.

(Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes: gesethlatte für Ofterreich unter der Enne im Jahre 1896 publicierten Gefete und Berordnungen.)

A. Reichsgesetblatt.

Mr. 19. Gefetz vom 14. Janner 1896, betreffend bie Befreiung bes auf Grund bes Befchluffes des Landtages bes Königreiches Böhmen vom 16. Februar 1895 aufgunehmenden Anlebens von drei Millionen Bulden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

Mr. 20. Rundmachung des Finanzministeriums vom 19. Sanner 1896, betreffend bie Umwandlung ber Bollerpositur in Abbagia in ein Rebenzollamt I. Claffe.

Mr. 21. Berordnung des Ministeriums des Junern im Ginvernehmen mit den Ministerien für Gultus und Unterricht und des Sandels vom 21. Januer 1896, betreffend bie gangliche ober theilweise Ruderstattung ber Prufungstage an Bewerber um Ban-, Maurer-, Steinmets-, Bimmer- und Brunnenmeifterberechtigungen, welche vor Ablegung ber Brufung von berfelben gurudtreten.*)

Mr. 22. Berordnung des Ministeriums des Junern im Ginvernehmen mit den Ministerien des Sandels und ber Juftig vom 22. Janner 1896, betreffend ergangende Bestimmungen gu ber Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R.=Bl. Nr. 147) über die Berwendung giftfreier Theerfarben.*)

Mr. 23. Berordnung des Juftigminifteriums vom 29. Sanner 1896, betreffend die Activierung des vierten ftadtifch= belegierten Begirtsgerichtes für die Civilgerichtsbarfeit in Brag.

Mr. 24. Gefet vom 14. Sanner 1896, betreffend ben Rachtragsvoraufdlag für ben Ban zweier Sangars in Trieft.

Mr. 25. Berordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 10. Februar 1896, womit bas Gebiet der Landeshauptstadt Troppau, mit Ausnahme der Colonie Karlsau, als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.=Bl. Rr. 193), betreffend die Regelung der conceffionierten Bangewerbe, erflart wird.

Mr. 26. Berordnung des Justigministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Oberften Rechnungshofe vom 9. Februar 1896, betreffend die Beforgung von Umfatgefchaften bei dem Civilgerichts-Depositenamte in Brag, ferner die Abanderung des § 24 der für diefes Depositenamt geltenden Inftruction vom 15. November 1849.

Mr. 27. Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Sandels vom 27. Sanner 1896, betreffend bie Erganzung ber Bestimmungen des alphabetischen Barenverzeichniffes jum Bolltarife beim Schlagworte "Federn".

Mr. 28. Berordnung der Ministerien der Justig, der Finangen, des Sandels und des Aderbanes vom 11. Februar 1896, betreffend die Bestellung von nicht ber Borse angehörenden Schiederichtern für die Borfenschiedegerichte.

Mr. 29. Berordung des Justizministeriums vom 14: Februar 1896, betreffend die zur Bustandigkeit der Borfenschieds= gerichte gehörigen Rechtsfachen.

B. Landesgesethblatt.

Mr. 6. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Ofterreich unter ber Enns 16. Sanner 1896, 3. 3953, betreffend die Ginhebung der Landesfondszuschläge in ber Beit vom 1. Janner bis einschließlich 31. Marg 1896.

Mr. 7. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Diterreich unter ber Enns 19. Janner 1896, 3. 2656, betreffend die Berlantbarung des von der Baffergenoffenschaft in Bullersdorf mit dem niederöfterreichifden Landesausichuffe und ber Staatsverwaltung abgeschloffenen Ubereinkommens bezüglich der Durchführung ber Regulierung des Immendorfer und Ralladorfer Grabens und ber oberen Strede bes Smosbaches und die Melioration der angrenzenden Grundfilide im Bullersdorfer Gemeindegebiete.

Mr. 8. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Ofterreich unter der Enns 20. Janner 1896, 3. 3013, betreffend die Berlautbarung des von ber Baffergenoffenichaft in Brog- und Rlein-Saugsborf, Augenthal und Betelsborf mit dem niederofterreichischen Landesausichuffe und der Staats= verwaltung abgeschloffenen Ubereinfommens bezüglich der Entwäfferung verfumpfter Grundftude in den Gemeinden Groß- und Rlein-Sangsdorf, Augenthal und Jetelsborf.

Mr. 9. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Diterreich unter der Enns 24. Jänner 1896, 3. 4761, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung gur Aushebung der Recruten-Contingente für bas Beer, die Kriegsmarine, Landwehr und die Erfatreferven im Jahre 1896.

^{*)} Ericheint in diefer Rummer ber "Berordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.